

Mandanten-Rundschreiben 10/2008

Steuertermine im Oktober 2008

Fälligkeit 10.10. Ende Zahlungsschonfrist 13.10.

- Lohnsteuer: mtl., 1/4-jährlich
- Umsatzsteuer: mtl., 1/4-jährlich
Zusammenfassende Meldung

Zahlung mit/per

Überweisung

Scheck

Bargeld

Eingang/Gutschrift beim Finanzamt

Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist

Eingang drei Tage vor Fälligkeit

Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

- Sozialversicherungsbeiträge:
- 27.10.* Übermittlung Beitragsnachweise
(vgl. Artikel unter "Allgemeines")
- 29.10.** Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld
Oktober 2008
zzgl. restliche Beitragsschuld September 2008

*24.10. In Ländern mit Feiertag „Reformationstag“ am 31.10.
bzw. (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,

**28.10. Sachsen-Anhalt, Thüringen)

Allgemeines

Übermittlung Beitragsnachweise zur Sozialversicherung Auslegung der Frist von zwei Tagen

Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis zwei Tage vor Fälligkeit der Beiträge durch Datenübertragung zu übermitteln (vgl. „Sonstige Termine“). Diese Einreichungsfrist wiederum orientiert sich am Fälligkeitstag, nach dem der Gesamtsozialversicherungsbeitrag am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig wird. Damit muss der **Beitragsnachweis** spätestens **zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstags** des Monats der Einzugsstelle vorliegen.

Diese Regelung ist nach Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen u. a. klarstellend so zu verstehen, dass der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn, d.h. **um 0.00 Uhr des fünftletzten Bankarbeitstags** des Monats der Einzugsstelle vorliegen muss. Der Beitragsnachweis ist nur dann rechtzeitig eingereicht, wenn die Krankenkasse am **gesamten** fünftletzten Bankarbeitstag des Monats über den Beitragsnachweis verfügen kann. Eine Übermittlung im Laufe des fünftletzten Bankarbeitstags reicht damit nicht aus.

Niederschrift über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 7. und 8.5.2008

Freistellung von der Arbeitsleistung wegen Pflege

Das Gesetz über die Pflegezeit erweitert **seit dem 1.7.2008** den **Anspruch von Beschäftigten auf Freistellung von der Arbeit** wegen der Pflege naher Angehöriger in häuslicher Umgebung.

Das Gesetz sieht hierfür zwei Möglichkeiten vor:

Kurzzeitige Pflege

Die pflegende Person kann bis zu 10 Arbeitstagen der Arbeit fernbleiben.

Nach der Gesetzesbegründung ist der Arbeitgeber zur Fortzahlung der Vergütung nur verpflichtet, soweit sich eine solche Verpflichtung aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund Vereinbarung ergibt. Ein gesetzlicher Anspruch kann sich zum Beispiel aus § 616 BGB oder aus § 19 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes ergeben. Darüber hinaus können individual- oder kollektivrechtliche Vereinbarungen Ansprüche auf Vergütungszahlung enthalten.

Längerfristige Pflege (Pflegezeit)

Die Pflegeperson kann für längstens 6 Monate von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freigestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Pflegezeit besteht erst dann, wenn der Arbeitgeber in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt. Die Pflegezeit muss spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn schriftlich angekündigt und nachgewiesen werden (durch Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung).

Der Freistellungszeitraum und der Freistellungsumfang sind gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. Bei einer teilweisen Freistellung ist für die Vereinbarung der Arbeitszeit Schriftform zwingend vorgeschrieben.

*Gesetz über die Pflegezeit, Pflegezeitgesetz – PflegeZG
(BGBl 2008 Teil I S. 874)*

Förderung der selbstgenutzten Wohnimmobilie durch das Eigenheimrentengesetz

Mit dem Eigenheimrentengesetz (EigRentG) wird die selbst genutzte Immobilie in die geförderte Altersvorsorge aufgenommen.

Nachstehend wird nur auf die wichtig erscheinenden Punkte der umfangreichen und sehr komplizierten gesetzlichen Regelungen eingegangen.

Die Regelungen der **Riester-Förderung** (Sonderausgabenabzug und Zulagen) gelten künftig **auch für den Erwerb oder den Bau selbstgenutzter Wohnimmobilien**.

Begünstigt wird der Kauf, der Bau oder die Entschuldung einer Wohnung bzw. eines Hauses sowie der Erwerb von Anteilen an Wohngenossenschaften.

Die Tilgung von Immobilienkrediten (Entschuldung) wird steuerlich behandelt wie Altersvorsorgebeiträge. Die gewährten Zulagen werden daher vollumfänglich für die Darlehensstilgung eingesetzt.

Angespartes, begünstigtes Altersvorsorgevermögen kann für die Anschaffung oder den Bau der eigenen Wohnung bzw. des eigenen Hauses verwendet werden, ohne dass damit eine Rückzahlungsverpflichtung verbunden wäre.

Darlehensverträge für die Anschaffung bzw. den Bau eigengenutzten Wohnraums gehören künftig auch zu den geförderten Altersvorsorgeprodukten. Bausparkassen werden entsprechende

Produkte anbieten. Nach den gesetzlichen Vorgaben sind Darlehensverträge nur dann zertifizierbar, wenn das Darlehen bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs vollständig getilgt wird.

Wie bei allen Riester-Produkten gilt auch hier, dass die Beiträge in der **Ansparphase steuerfrei** sind und die **Leistungen in der Auszahlungsphase besteuert** werden. Hierzu wird das steuerlich geförderte Kapital in einem sog. Wohnförderkonto erfasst.

Dieses Konto setzt sich u. a. zusammen aus

- dem Altersvorsorge-Eigenheimbetrag,
- den Tilgungsleistungen,
- den gewährten Altersvorsorgezulagen,
- den Sparbeiträgen, Zulagen und Erträgen, die bei Bauspar-Kombikrediten zur Tilgung eingesetzt wurden und
- der fiktiven Verzinsung von 2% je Kalenderjahr.

Der Beginn der Auszahlungsphase muss vereinbart werden und zwischen der Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres liegen.

Diese Phase endet spätestens mit der Vollendung des 85. Lebensjahres. Der im Wohnförderkonto eingestellte Gesamtbetrag ist daher jährlich gleichmäßig auf die Laufzeit von 17 bis 25 Jahren zu verteilen und jährlich zu versteuern.

Alternativ kann zu Beginn der Auszahlungsphase auch die Auflösung des gesamten Wohnförderkontos und damit verbunden die Sofortbesteuerung gewählt werden. In diesen Fällen unterliegen 70% dieses Kontos der nachgelagerten Besteuerung.

Die Versteuerung des Wohnförderkontos hat auch dann zu erfolgen, wenn die Wohnung bzw. das Haus nicht mehr selbst genutzt wird. Auf gesetzlich vorgesehene Fälle der Vermeidung dieser Besteuerung (z.B. Reinvestition in andere selbst genutzte Wohnung oder in einen Altersvorsorgevertrag, Übergang der Wohnung auf den Ehegatten, Fälle berufsbedingter Abwesenheit) wird hier nicht eingegangen.

Im Falle der 70%-igen Einmalversteuerung unterliegt der unversteuerte 30%-Anteil einem 20-jährigen Überwachungszeitraum. Entfällt die Selbstnutzung innerhalb der ersten 10 Jahre der Auszahlungsphase ist das 1,5-fache (Strafsteuer), innerhalb der nächsten 10 Jahre das 1,0-fache des bislang nicht erfassten Auflösungsteilbetrags steuerlich zu erfassen.

Anmerkung

Auf die nicht kalkulierbaren **steuerlichen Risiken** der nachgelagerten Besteuerung muss deutlich hingewiesen werden. Dies insbesondere deswegen, weil die steuerliche Belastung in den späteren Jahren nur durch ausreichend vorhandene anderweitige liquide Mittel getragen werden kann.

Beispiel

Finanzierung einer selbst genutzten Wohnung aus angespartem Riestervertrag	40.000 €
Tilgungsleistungen (incl. Zulagen)	30.000 €
fiktive 2%-ige Verzinsung	30.000 €
	100.000 €

Wahl der Sofortversteuerung – steuerpflichtig 70% 70.000 € !

Aufgabe der Selbstnutzung innerhalb der ersten 10 Jahre
 „Strafsteuer“ – steuerpflichtig 1,5-fach von 30% 45.000 € !

Hinweis zur Verzinsung (Beispiel)

Bei 25-jähriger Laufzeit und einem Zinssatz von 2% ergeben sich mit Zinseszins insgesamt rd. 64% Zinsen auf einen Ursprungsbetrag!

Eigenheimrentengesetz – EigRentG (BStBl 2008 Teil I S. 1509)

Wohnungsbau-Prämiengesetz Änderungen

Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes wurde auch das Wohnungsbau-Prämiengesetz geändert.

Nach Ablauf einer siebenjährigen Bindungsfrist konnte bisher über das Bausparguthaben und die Prämien frei verfügt werden.

Künftig sind Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen (von Härtefällen abgesehen) nur noch dann prämiengünstig, wenn die Mittel zum Wohnungsbau eingesetzt werden.

Die Prämien können erst bei der zweckentsprechenden Verwendung angemeldet werden. Spätere Rückzahlungen werden dadurch vermieden.

Die Neuregelung gilt für **Neuverträge ab 1.1.2009**. Zur Vermeidung von Umgehungen gelten Vertragsaufstockungen als selbständiger (neuer) Vertrag.

Eigenheimrentengesetz – EigRentG (BStBl 2008 Teil I S. 1509)

Lohnsteuer

Firmenwagengestellung Ermittlung geldwerter Vorteil

Kann ein Arbeitnehmer den vom Arbeitgeber überlassenen Firmenwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nutzen, ist für jeden Kalendermonat ein geldwerter Vorteil von 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer anzusetzen (§ 8 Abs. 2 Satz 3 EStG).

Nach **Ansicht der Finanzverwaltung** sind grundsätzlich jeweils die (vollen) **Monatswerte** – unabhängig von der tatsächlichen Nutzung – anzusetzen.

Dieser Ansicht wird in einem höchstrichterlichen Urteil widersprochen. Danach ist in bestimmten Fällen nicht auf die theoretische Möglichkeit der Nutzung abzustellen, sondern von der **tatsächlichen Nutzung** auszugehen und außerdem ist eine **andere Berechnungsmethode** anzuwenden.

1. „Sucht ein Außendienstmitarbeiter mindestens einmal wöchentlich den Betriebssitz seines Arbeitgebers auf, so ist der Betriebssitz eine (regelmäßige) Arbeitsstätte i.S. des § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG.“

2. „Der Zuschlag nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG (0,03 % - Regelung) kommt nur zur Anwendung, wenn der Arbeitnehmer den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. Wird dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch für diese Fahrten überlassen, so besteht ein Anscheinsbeweis für eine entsprechende Nutzung. Die Entkräftung des Anscheinsbeweises ist nicht auf die Fälle beschränkt, in denen dem Arbeitnehmer die Nutzung des Dienstwagens für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte arbeitsrechtlich untersagt ist.“

3. „Wird der Dienstwagen einmal wöchentlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt, so hängt der Zuschlag nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG von der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten ab. Zur Ermittlung des Zuschlags ist eine Einzelbewertung der Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises i.S. des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG je Entfernungskilometer vorzunehmen.“

Hinweise:

Als Nachweis sollten entsprechende Unterlagen (Reisekostenabrechnungen, Arbeitspläne oder ein Fahrtenbuch) aufbereitet werden, wobei allein für die Wege zur Arbeitstätte ein Fahrtenbuch nicht zwingend notwendig, aber hilfreich ist.

Eine Reaktion der Finanzverwaltung auf das Urteil liegt noch nicht vor.

In einem weiteren Urteil wurde entschieden, dass bei einer Berechnung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG (0,03 %-Regelung) nur die **tatsächlich gefahrene Teilstrecke** dem Zuschlag zu unterwerfen ist.

1. „.....“

2. „Wird dem Arbeitnehmer ein Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen, besteht ein Anscheinsbeweis dafür, dass er den Dienstwagen für die Gesamtstrecke nutzt. Der Anscheinsbeweis ist bereits dann entkräftet, wenn für eine Teilstrecke eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahres-Bahnfahrkarte vorgelegt wird.“

BFH-Urteil vom 4.4.2008 – VI R 85/04 (DStR 2008 S. 1185)

BFH-Urteil vom 4.4.2008 – VI R 68/05 (DStR 2008 S. 1182)